

**Einführung der obligatorischen E-Rechnung bei B2B-Umsätzen
ab 1. Januar 2025
– Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung –**

12. Juli 2024

Zusammenfassung:

Im März 2024 wurde das Wachstumschancengesetz verkündet, welches zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Es sieht u.a. vor, dass Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich in einer besonderen elektronischen Form auszustellen sind (§ 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UStG k.F.). Rechnungen im PDF-Format genügen diesen Anforderungen nicht. Auf Grund von Übergangsvorschriften besteht ab dem 1. Januar 2025 zunächst nur eine Empfangspflicht. Ab dem 1. Januar 2027 bzw. dem 1. Januar 2028 besteht auch die Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen in ausschließlich elektronischer Form.

Der vorliegende Vermerk behandelt die technischen Anforderungen an eine elektronische Rechnung im Sinne des Wachstumschancengesetzes (nachstehend „E-Rechnung“) (I.), legt dar, ab wann diese Vorgaben eingehalten werden müssen (II.) und gibt Empfehlungen für die praktische Umsetzung (III.).

Im Einzelnen:

I. Formatvorgaben

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 S. 3 UStG k.F.). Das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) entsprechen oder kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger individuell vereinbart werden – vorausgesetzt, dass es die richtige und vollständige Extraktion der Rechnungspflichtangaben in ein Format ermöglicht, das der EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist (§ 14 Abs. 1 S. 6 UStG k.F.).

Rechnungen im PDF-Format sind demnach *keine* E-Rechnungen, da sie nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar sind und keinen strukturierten Datensatz zur automatisierten

elektronischen Weiterverarbeitung enthalten. Beispiele für in Deutschland gängige, zulässige Rechnungsformate sind *ZUGFeRD 2.0* (ein hybrides Format, das eine visuelle (PDF) und eine strukturierte (XML) Komponente in einer Datei kombiniert) und *XRechnung* (ein rein strukturiertes Format ohne Sichtbeleg).

Im Übrigen müssen auch nach Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes die Vorgaben an die Gewähr der Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unversehrtheit ihres Inhalts und ihrer Lesbarkeit beachtet werden. Die derzeit in § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 6 UStG enthaltenen Regeln wurden unverändert in § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 5 UStG k.F. übernommen.¹ Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts können bei E-Rechnungen *jedenfalls* durch das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) gewährleistet werden (§ 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 UStG k.F.).

Für Notarinnen und Notare ergibt sich das Erfordernis einer qeS beim elektronischen Rechnungsversand bereits heute aus § 19 Abs. 1 Satz 1 GNotKG. Der nunmehr vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025) soll dies aber zugunsten der Textform ändern.² Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, müsste jedoch über andere zulässige Verfahren³ die Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts von E-Rechnungen sichergestellt werden. Welche praxistauglichen Optionen insoweit in Betracht kommen, ist aktuell noch nicht abschließend geklärt.

II. Zeitplan

Das Wachstumschancengesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann jeder Unternehmer *ohne vorherige Zustimmung* E-Rechnungen an andere Unternehmer versenden, alle Unternehmer müssen entsprechende E-Rechnungen **empfangen** können. Der Weg, auf welchem die E-Rechnung zu übermitteln ist (bspw. per E-Mail), ist nicht vorgeschrieben. Der Empfänger kann nicht verlangen, die Rechnung zusätzlich in Papier oder in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF) zu erhalten.

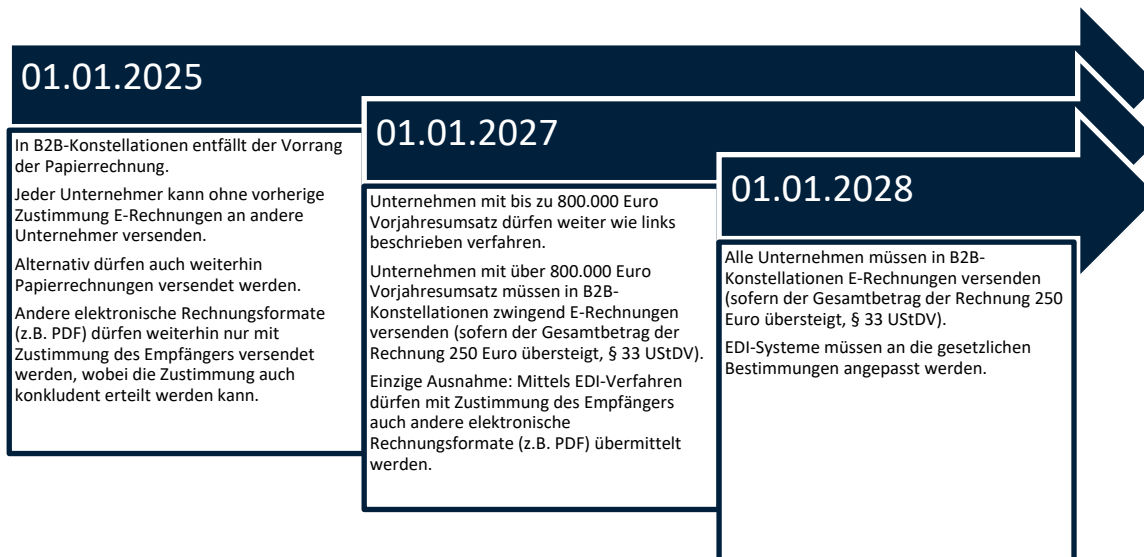
Aufgrund der Übergangsvorschriften in § 27 Abs. 38 Satz 1 UStG besteht eine **Pflicht zum Versand** von E-Rechnungen (über 250 €) erst ab dem **1. Januar 2027**, sofern der Gesamtumsatz des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als

¹ Vgl. Bunjes/Korn, 23. Aufl. 2024, UStG § 14 Rn. 103b.

² Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025), S. 48, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_KostRAEG.html.

³ Etwa „den elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten“, s. § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG bzw. § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 k.F.

800 000 Euro betragen hat,⁴ und ab dem **1. Januar 2028** für alle Unternehmer unabhängig vom Vorjahresumsatz.



Ab diesem Zeitpunkt ist im Rahmen der Rechnungsstellung in einem ersten Schritt stets zu prüfen, ob der Leistungsempfänger seinerseits Unternehmer im Sinne des UStG ist, oder nicht. Ist er Unternehmer, **muss** die Rechnung verpflichtend elektronisch ausgestellt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG k.F.). Ist er es nicht, **darf** die Rechnung ohne vorherige Zustimmung des Leistungsempfängers gerade **nicht** elektronisch ausgestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 6 UStG k.F.). Sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen, darf der Rechnungsaussteller sich laut BMF „bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ aber auf die entsprechende Angabe des Leistungsempfängers verlassen.⁵

III. Erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Um die ab dem 1. Januar 2025 geltende **Empfangspflicht** zu erfüllen, reicht es laut BMF aus,⁶ ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellen. Da Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 jedoch in rein strukturierten, d. h. maschinen-, aber für Menschen nicht bzw. nur schwer lesbaren

⁴ Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 800 000 Euro betragen hat, können Rechnungen bis zum 31.12.2027 übergangsweise auch in einem anderen elektronischen Format ausstellen, wenn diese mit Zustimmung des Empfängers mittels dem elektronischen Datenaustausch nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98; EDI-Verfahren) übermittelt werden, vgl. § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 3 UStG.

⁵ Vgl. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025, Rn. 46.

⁶ Vgl. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025, Rn. 36.

Formaten wie *X-Rechnung* versandt werden können, empfiehlt sich die Anschaffung eines speziellen **E-Rechnungs-Viewers**, um die Weiterverarbeitung solcher Rechnungen zu erleichtern.

Für die (zunächst noch freiwillige) **Erstellung** und den **Versand** von E-Rechnungen empfiehlt es sich, ein hybrides Format wie *ZUGFeRD 2.0* zu verwenden, das neben dem gesetzlich geforderten maschinenlesbaren Datensatz auch eine für Menschen lesbare Version enthält. So kann das Format auch für die Erstellung und den Versand von Rechnungen an Verbraucher genutzt werden, sofern diese der elektronischen Rechnungsstellung zugestimmt haben – denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Verbraucher über Softwarelösungen zur Anzeige von rein strukturierten Rechnungsformaten verfügen.

Für Notarinnen und Notare empfiehlt sich die Verwendung eines hybriden Formats auch vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des § 19 GNotKG: Der nunmehr vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025) sieht vor, dass die Notarkostenberechnung der Textform bedarf,⁷ also *lesbar* sein muss (§ 126b BGB). Während PDF-Dateien unbestritten lesbar im Sinne des § 126b BGB sind, wird teils bezweifelt, ob dies auch auf strukturierte Daten im XML-Format uneingeschränkt zutrifft.⁸ Nachdem hybride Formate wie *ZUGFeRD 2.0* neben der XML-Komponente auch eine PDF-Komponente enthalten, würden sie – anders als rein strukturierte Formate – den Vorgaben des § 19 GNotKG-E nach allen Ansichten gerecht. Bei der Auswahl des Anbieters sollten Notarinnen und Notare außerdem darauf achten, dass das Format die Möglichkeit bietet, die nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 GNotKG erforderlichen Angaben in die Rechnung aufzunehmen, welche über die Pflichtangaben in § 14 Abs. 4 UStG hinausgehen.

Unternehmer sollten die Umstellung auf die elektronische Rechnungsstellung zudem zum Anlass nehmen, die Stammdaten aller Geschäftspartner zu überprüfen und sicherzustellen, dass jeweils aktuelle E-Mail-Adressen für den Rechnungsversand hinterlegt sind.

⁷ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025).

⁸ Vgl. BeckOGK/*Primaczenko/Frohn*, 1.5.2020, BGB § 126b Rn. 11.1.